

17.12.97

Antrag

**der Freien und Hansestadt
Hamburg**

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

Punkt 38 der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 3 Nr. 3 - neu - GWB)

In Artikel 1 ist in § 22 Abs. 3 nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. Empfehlungen über Preise im Seehafenbereich, sofern sie den Wettbewerb nicht wesentlich beschränken und dazu dienen, der Marktgegenseite einen Preisvergleich verschiedener Häfen zu ermöglichen; Absatz 2 Nr. 2 gilt entsprechend.“

Begründung:

Die derzeit auf der Basis des bisherigen § 99 Abs. 2 GWB herausgegebenen unverbindlichen Preisempfehlungen des Unternehmensverbandes Hafen Hamburg e.V. sind für die hamburgischen Hafenunternehmen von großer Bedeutung. Sie ermöglichen es diesen Unternehmen, als Anbieter auf dem deutschen und europäischen Markt einheitlich aufzutreten. Die Kundschaft des Hamburger Hafens erwartet eine Transparenz der Kosten, um Anhaltspunkte für die Kalkulation zu haben. Ein Mindestmaß an Transparenz kann nur erreicht werden, wenn für gewisse Nebenleistungen und kleine Partien Preisempfehlungen vorliegen. Der Wegfall der Möglichkeit, unverbindliche Preisempfehlungen für Hafenleistungen auszusprechen, träfe allein den Hamburger Hafen, weil hier eine Vielzahl kleinerer, mittlerer und größerer Unternehmen bestehen und eine Monopolstruktur nicht gegeben ist.

Ausgeliefert am 17. DEZ. 1997

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Streichung des Ausnahmetatbestandes § 99 Abs. 2 Nr. 2 GWB hätte zur Folge, daß der Hamburger Hafen an Attraktivität verlieren und im Wettbewerb benachteiligt würde. Eine Ausnahme nach dem neuen § 22 Abs. 2 GWB käme nicht in Betracht, weil die Empfehlungen nicht dazu dienen, die Wettbewerbsfähigkeit der Beteiligten gegenüber Großbetrieben oder großbetrieblichen Unternehmensformen zu verbessern.

Die von Unternehmensverband Hafen Hamburg bislang angesprochenen Empfehlungen sind aus wettbewerbsrechtlicher Sicht unbedenklich. Sie werden ausdrücklich als „unverbindlich“ bezeichnet. Abweichende Einzelpreisabsprachen sind möglich und kommen nach Auskunft des Verbandes in der Praxis auch häufig vor. Der Wettbewerb ist daher nicht ausgeschlossen. Der Wettbewerb würde sich erst durch das Verbot dieser Empfehlungen verzerren, weil der Hamburger Hafen gegenüber anderen Häfen mit weniger strenger Reglementierung benachteiligt wäre. Diese Benachteiligung würde sich auf alle Wettbewerber im Hamburger Hafen negativ auswirken.